

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 31. Oktober 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0493/07 - 3.2.06

Anmeldenummer: 96121012.7

Veröffentlichungsnummer: 0786302

IPC: B23D 61/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Sägeblatt für eine oszillierende Maschinensäge

Patentinhaber:

Wilh. Putsch GmbH & Co. KG

Einsprechender:

Robert Bosch GmbH

Stichwort:

Unzulässigkeit der Beschwerde

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 78, 65 (1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0493/07 - 3.2.06

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 31. Oktober 2007

Beschwerdeführerin: Robert Bosch GmbH
(Einsprechende) Abtlg. ZGM1
Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegnerin: Wilh. Putsch GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Kaiser-Wilhelm-Straße 29
D-42855 Remscheid (DE)

Vertreter: Füssel, Michael
Sturies-Eichler-Füssel
Patentanwälte
Postfach 20 18 31
D-42218 Wuppertal (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0786302 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 16. März 2007.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Alting Van Geusau
Mitglieder: G. Kadner
W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, mit der das Patent Nr. 0 786 302 in geändertem Umfang aufrecht erhalten wurde.

Die Entscheidung wurde am 16. März 2007, durch Einschreiben mit Rückschein an die Parteien abgesandt.

Mit Schreiben vom 23. März 2007, eingereicht am gleichen Tag, legte die Einsprechende unter Entrichtung der vorgesehenen Gebühr Beschwerde ein.

II. Die Einsprechende hat keine Beschwerdebegründung eingereicht. Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können.

III. Mit Schreiben vom 30. August 2007, eingegangen bei der Einsprechenden am 31. August 2007, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die Folge der Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Die Einsprechende hat auf das Schreiben der Geschäftsstelle nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 EPÜ vorgesehenen Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Einspruchsabteilung nicht eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

Michel H. A. Patin

Paul Alting van Geusau